

Az.: 67/3-566.0039/24/1.6.2
0020043

Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid

gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
vom **05.02.2025**

für

Bürgerwind Greven GmbH & Co. KG

Flothdamm 15

48268 Greven

**über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die
Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA)**

Inhalt

I Tenor	2
II Antragsunterlagen	3
III Daten der Anlage.....	5
IV Hinweise	5
1 Allgemeines.....	5
V Begründung	6
VI Kostenentscheidung	9
VII Rechtsmittelbelehrung	9

I Tenor

Gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bescheide ich hiermit über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken in 48268 Greven, Gemarkung Greven, Flur 84, Flurstück 6 (WEA 7c) und 11 (WEA 8c); Flur 85, Flurstück 1 (WEA 12c) wie folgt:

1. Das Vorhaben ist mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Greven vereinbar. Die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist gegeben. Dies gilt auch im Hinblick auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.
2. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

Der Umfang des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 Abs. 1a BImSchG wird anhand der antragsgemäß inhaltlichen Fragestellungen bestimmt und dient vor Beantragung einer Genehmigung nach dem BImSchG der Überprüfung, ob dem Vorhaben keine von vornherein offensichtlich unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Der Vorbescheid ergeht auf der Grundlage der geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheids.

II Antragsunterlagen

1. Inhaltsverzeichnis mit Deckblatt	2 Blatt
2. Kurzbeschreibung	2 Blatt
3. Leitlinien Bürgerenergie Kreis Steinfurt	3 Blatt
4. Antragsformular	4 Blatt
5. Fragestellung	1 Blatt
6. Begleitschreiben	1 Blatt
7. Begleitschreiben_ Rücknahme Fragestellung LSG und Luftverkehr	2 Blatt
8. Quellenverzeichnis	1 Blatt
9. Einverständniserklärungen	9 Blatt
10. Topografische Karte M 1-25.000	1 Blatt
11. Topografische Karte M 1-10.000	1 Blatt
12. Übersichtskarte WEA 7c und 8c	1 Blatt
13. Übersichtskarte WEA 12c	1 Blatt
14. Flurkarte WEA 7c und 8c	1 Blatt
15. Flurkarte WEA 12c	1 Blatt
16. Amtliche Basiskarte WEA 7c und 8c	1 Blatt
17. Amtliche Basiskarte WEA 12c	1 Blatt
18. Topografische Karte OBW WEA 7c und 8c	1 Blatt
19. Topografische Karte OBW WEA 12c	1 Blatt
20. Lageplan Landschaftsschutzgebiete	1 Blatt
21. Systemansichten E-138	2 Blatt
22. Abstandsflächenberechnung E-138	1 Blatt
23. Systemansichten E-175	2 Blatt
24. Abstandsflächenberechnung E-175	1 Blatt
25. Kostenberechnung E-138	2 Blatt
26. Kostenberechnung E-175	2 Blatt
27. Technische Beschreibung Anhalten WEA	6 Blatt
28. Technische Beschreibungen E-138	29 Blatt
29. Technische Beschreibungen E-175	30 Blatt
30. Zuwegung und Baustellenfläche E-138	19 Blatt
31. Zuwegung und Baustellenfläche E-175	18 Blatt
32. Erklärung Wassergefährdende Stoffe	1 Blatt
33. Wassergefährdende Stoffe E-138	10 Blatt

34. Wassergefährdende Stoffe E-175	10 Blatt
35. Stellungnahme Abfallentsorgung	1 Blatt
36. Abfallmengen E-138	1 Blatt
37. Abfallmengen E-175	1 Blatt
38. Anlagensicherheit – Allgemein	13 Blatt
39. Flucht- und Rettungsplan	7 Blatt
40. Angaben zum Aufzug	2 Blatt
41. Unterlagen Brandschutz	38 Blatt
42. Unterlagen Blitzschutz	9 Blatt
43. Unterlagen Tages- und Nachtkennzeichnung	10 Blatt
44. Unterlagen Fledermausschutz	7 Blatt
45. Technische Beschreibung Schattenabschaltung	3 Blatt
46. Unterlagen Fundamente	14 Blatt
47. Unterlagen Eiserkennung	24 Blatt
48. Datenblatt Luftfahrthindernisse	1 Blatt

III Daten der Anlage

Eine WEA des Typs Enercon E-138 mit 160 m Nabenhöhe, 138 m Rotordurchmesser, 4,26 MW Nennleistung und einer Gesamthöhe von 229 m und zwei WEA des Typs Enercon E-175 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, 6 MW Nennleistung und einer Gesamthöhe von 249,5 m.

Die geplante Anlage hat folgende ETRS 89/ UTM Z 32 N – Koordinaten

Anlage	Lage		East	North
	Gemarkung Greven			
	Flur	Flurstück		
WEA 7c	84	6	411917	5769480
WEA 8c	84	11	411859	5769828
WEA 12c	85	1	411548	5771021

IV Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Dieser Vorbescheid wird gem. § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt worden ist. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.
- 1.2 Im nachfolgenden Genehmigungsbescheid nach dem BImSchG können zusätzliche oder von diesem Vorbescheid abweichende Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der WEA gestellt werden.
- 1.3 Ergeben sich im Genehmigungsverfahren zum Gesamtvorhaben Bedenken grundsätzlicher Art, die zum Zeitpunkt der Entscheidung zum Vorbescheid nicht absehbar waren, oder weichen die zugehörigen Antragsunterlagen von den diesem Vorbescheid zugrundeliegenden Angaben mehr als nur geringfügig ab, so ist die Genehmigungsbehörde am vorliegenden Vorbescheid nicht gebunden.
- 1.4 Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der WEA oder von Teilen der WEA.

- 1.5 Der Vorbescheid ist beschränkt auf die Prüfung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen. Eine Beurteilung der Auswirkungen der WEA, die eine positive Prognose zum Gesamtvorhaben zulassen würde, erfolgt nicht.
- 1.6 Dieser Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

V Begründung

Mit Antrag vom 21.10.2024, eingegangen am 11.11.2024, haben Sie eine Entscheidung über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Stadt Greven nach § 9 Abs. 1a BImSchG beantragt.

Gegenstand des Vorbescheids sind laut Antrag die folgenden planungsrechtlichen Fragestellungen:

- Ist das Vorhaben mit dem Flächennutzungsplan vereinbar (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB)?
- Handelt es sich bei dem beantragten Vorhaben um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiertes Vorhaben?

Zu Beginn des Verfahrens wurde die abschließende Klärung zwei weiterer Genehmigungsvoraussetzungen zur Verträglichkeit mit Landschaftsschutzgebieten und zum Luftverkehrsrecht beantragt. Im laufenden Genehmigungsverfahren wurde diese jedoch mit Schreiben vom 29.01.2025 und 04.02.2025 durch den Antragsteller zurückgezogen.

Für die Erteilung des beantragten Vorbescheids ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, wenn das Vorhaben eine WEA betrifft, für die noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde und sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids besteht. Die Vorschriften des §§ 6 und 21 BImSchG gelten sinngemäß.

Bei WEA soll auf Antrag nach § 9 Abs. 1a BImSchG nur über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, ohne dass die gesamten Auswirkungen der WEA am Standort beurteilt werden.

Vorgesehen ist lediglich eine überschlägige Prüfung mit reduzierter Prüftiefe auf der Grundlage von auf den Prüfumfang abgestellte Unterlagen. Infolgedessen berechtigt der Vorbescheid weder zur Errichtung und Betrieb der WEA noch enthält er eine positive für die spätere Genehmigung bindende Gesamtbeurteilung in Bezug auf sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen. Diese Prüfungen bleiben dem eigentlichen Genehmigungsverfahren oder (hinsichtlich einer vorläufigen Gesamtprognose) dem Vorbescheid gem. § 9 Absatz 1 BImSchG vorbehalten.

Im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens befinden sich weitere acht WEA (geplant) desselben Betreibers, die zusammen mit dem hier beantragten Vorhaben eine Windfarm i. S. d. UVPG bilden.

Das Vorhaben wird von der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG erfasst.

Für den beantragten Vorbescheid wurde ein Vorprüfverfahren nach § 7 Abs.1 UVPG (allgemeine Vorprüfung) zur Feststellung des Erfordernisses einer UVP durchgeführt.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat sich die UVP im Falle eines Vorbescheidverfahrens vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind. Für Vorbescheidverfahren gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG entfallen nach dem dortigen Satz 2 vorläufige Prüfungen bezogen auf das Gesamtvorhaben. Prüfungen nach dem UVPG haben sich abschließend auf die Umwelteinwirkungen zu beziehen, die Gegenstand des Vorbescheides sind. Gegenstand des Antrags auf Vorbescheid ist hier nur die Klärung bauplanungsrechtlicher Fragen. Da sie nicht zum Prüfprogramm des § 7 Abs. 2 i. V. m. der Anlage 3 des UVPG zählen, können sie im Rahmen des anhängigen Vorbescheidverfahrens keine UVP-Pflicht begründen. Eine UVP-Pflicht und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Vorbescheidverfahrens sind bezüglich der hier abschließend zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht festzustellen. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG im Amtsblatt 08-2025 vom 03.02.2025 des Kreises Steinfurt und am 03.02.2025 auf der Homepage www.uvp-verbund.de bekannt gemacht

Der Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG und die Antragsunterlagen haben folgenden Fachbehörden als Träger öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme hinsichtlich des beantragten Prüfumfanges vorgelegen:

- Stadt Greven
- Der Landrat des Kreises Steinfurt:
 - Untere Naturschutzbehörde
- Bezirksregierung Münster:
 - Dezernat 26 (Luftverkehr)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

Im Rahmen dieses Vorbescheides werden abschließend lediglich entsprechend der erfragten Belange Teilbereiche der bauordnungs- und planungsrechtlichen Zulässigkeit beurteilt.

Die Stadt Greven hat mit Schreiben vom 07.01.2025 ihr Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu dem geplanten Vorhaben erteilt und mitgeteilt, dass das Vorhaben mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven vereinbar ist.

Somit ergab die erfolgte Prüfung durch die o.g. Behörden, dass ein Vorbescheid hinsichtlich der genannten Fragestellungen bei Beachtung der in den Abschnitten IV dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt. Die WEA ist daher hinsichtlich des erfragten Prüfungsgegenstandes genehmigungsfähig.

Alle weiteren Genehmigungsvoraussetzungen sind im anschließenden Genehmigungsverfahren vertiefend abzuprüfen. Hierbei ist eine Versagung der Genehmigung, oder die Aufnahme von Nebenbestimmungen, die zu erheblichen Betriebseinschränkungen führen, nicht auszuschließen.

Ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheides konnte nachgewiesen werden.

Der Vorbescheid war daher zu erteilen.

VI Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VII Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Münster erhoben werden.

Im Auftrag


Marcel Schwarte

